

Bayerische Meisterschaften 2010

Ein Problem ???

16. November 2009

**Bayerische Meisterschaft 2010
Ab der Saison 2010 werden nur
noch Fahrer bei der bayerischen
Meisterschaft berücksichtigt,
deren Verein/Club Mitglied beim
BLSV/BMV ist.**

Quelle: BMV Homepage

Und das gilt nicht nur für Kartslalom !

Die mögliche Lösung !

Mitgliedschaft beim
BLSV/BMV mit einer
Abteilung des Clubs – das
geht !

Mitgliedschaft im Bayerischen Landes- Sportverband e.V.

**Wie wird ein Verein Mitglied im Bayerischen Landes-
Sportverband?**

1. Voraussetzungen

- Jeder in Bayern bestehende Verein kann Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. (§ 8 Abs. 1 BLSV-Satzung; siehe Liste: „Zuordnung von Sportarten“)

- Die Sportabteilung eines Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann in den BLSV aufgenommen werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt (§ 8 Abs. 2 BLSV Satzung). In der Satzung des Vereines muss der Sport als Satzungszweck aufgeführt sein.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des **Kraftfahrwesens**, des **Motorsports** und des **Tourismus**. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs _____ und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

Beispiel für eine entsprechende Satzungsformulierung:

„Die Sportabteilung „.....“ des Vereins ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Sportabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.“

Von: thomas.terwesten@adac.de [<mailto:thomas.terwesten@adac.de>]

Gesendet: Freitag, 15. Januar 2010 13:47

An: Kuchler, Claudia

Betreff: AW: Satzungsergänzung wegen BLSV/BMV

Sehr geehrte Frau Kuchler,

ich habe auch keine Einwände gegen eine solche Bestimmung in ADAC-Ortsclubsatzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Terwesten

ADAC - Justitiariat

ADAC e. V., Am Westpark 8, 81373 München

Tel. 0 89/76 76-61 20, Fax 0 89/76 76-22 20

<mailto:thomas.terwesten@adac.de>

<http://www.adac.de>

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V. (ADAC), Sitz und

Registergericht: München, Register-Nr. VR 304, Präsident: Peter Meyer

Achtung wichtig !!!

Der Beitritt zum BLSV/BMV kann sofort erfolgen.

**Die notwendige Satzungsänderung hat
Zeit bis zur nächsten
Mitgliederversammlung.**

2. Aufnahmeverfahren

Ein Informationspaket mit Beitrittsunterlagen kann HIER angefordert werden. Wir benötigen folgende Beitrittsunterlagen:

- Beitrittserklärung
- Satzung
- den (vorläufigen) Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Stammdaten und Statistikdaten (Formular Bestandsmeldung, Durchschlag verbleibt beim Verein)
- alphabetische Liste der Vereinsmitglieder (Formular für Mitgliedermeldung). Wir akzeptieren jede Liste, soweit sie die geforderten Angaben enthält.
- Bestellschein für den *bayernsport*

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird die Aufnahme als Mitglied durch Veröffentlichung im „*bayernsport*“ vollzogen. *Innerhalb einer Frist von vier Wochen* nach Veröffentlichung sind die Mitglieder des BLSV berechtigt, Einspruch gegen die Mitgliedschaft zu erheben. Über den Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften nachzuweisen. (§ 9 Abs. 4 Lit. c BLSV Aufnahmeordnung) Die Vereinssatzung muss die Mitgliedschaft im BLSV sowie die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten (§ 12 Abs. 2 BLSV Satzung , Mustersatzung). Wegen der Verpflichtung zur jährlichen Meldung jedes einzelnen Vereinsmitgliedes bei der BLSV-Bestandserhebung und wegen der Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV können in den BLSV nur Vereine aufgenommen werden, die satzungsgemäß Einzelpersonen (natürliche Personen), nicht aber juristische Personen (Organisationen) als Mitglieder haben.

Der Fall mit der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im BLSV

Wenn der Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht vorliegt, kann ein Verein gemäß § 8 (5) der neuen BLSV-Satzung (beschlossen beim Verbandstag Mai 2008, vgl. Veröffentlichung unter www.blsv.de > BLSV > Verband > Satzungstext), **als nicht gemeinnütziger Verein in den BLSV aufgenommen werden, jedoch mit dem Status als „außerordentliches Mitglied“**. Nicht gemeinnützige Vereine können vom BLSV nicht mit Rat und Tat gefördert werden. Diese Einschränkung des Mitgliedschaftsverhältnis ergibt sich zwingend aus steuerrechtlichen Vorschriften.

Mit dem Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides für den Verein kann der Status jederzeit geändert werden und der Verein kann dann als „ordentliches“ Mitglied des BLSV gemäß § 8 (1) der neuen BLSV-Satzung alle Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen.

09 / 2008

Konkret bedeutet der Status als „außerordentliches“ Mitglied im BLSV, dass der Verein zwar

- die Einrichtungen des BLSV (z.B. Sportcamps, Sportschule Oberhaching etc.) nutzen kann und auch
- die indirekt über den BLSV vermittelte Sportversicherung bei der ARAG bei der VBG sowie die mit der GEMA getroffene Vereinbarung zum Tragen kommt,

jedoch

- keinerlei Förderungen aus Eigenmittel des Verbandes oder aus staatlichen Mitteln in Anspruch genommen werden können und auch
- die freiwillige Ehrenamtsversicherung, die nur für gemeinnützige Einrichtungen gilt (gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII), nicht über den BLSV abgeschlossen werden kann.

Alles hat seinen Preis

	Kinder bis 13 Jahre	Jugendliche 14-17 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahre
<u>Verbandsabgabe</u>			
pro Mitglied	€ 1,910	€ 2,960	€ 4,958

Wenn ein Verein erst im 2., 3. oder 4. Quartal aufgenommen wird, ermäßigen sich die Verbandsbeiträge und die Versicherungsprämien im Jahr der Aufnahme jeweils um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$.

Bei Neuaufnahme in den BLSV muss der Verein noch eine einmalige Aufnahmegebühr von € 50,00 entrichten. Bei Wiederaufnahme werden die Vereine mit € 100,00 belastet.

Jahresabo für die Verbandszeitung <i>bayernsport</i>	€ 31,00
Zustellgebühr pro Jahr	€ 15,00
Preis für Einzelausgabe	€ 1,50

Die Rechnung über Verbandsbeiträge, Versicherungsprämien, *bayernsport*-Bezugsgebühren und Aufnahmegebühr wird nach erfolgter Aufnahme zugestellt.

Und nicht vergessen:

Der ADAC Südbayern erstattet
Ortsclubs, die Mitglied im
BLSV/BMV sind, jährlich € 50,00
im Rahmen der Jahreszuwendung

ADAC

Es gibt zwei verschiedene Beitrittserklärungen

Beitrittserklärung (für einen ganzen Verein)

Beitrittserklärung Abteilung

Die Ansprechpartner beim BLSV

Kontakt

Dr. Bert Stautner



Edith König



Zentrale Vereinsberatung

Tel: 089 15702-400

Fax: 089 15702-299

vsb@blsv.de

Mo-Do: 9 - 16 Uhr

Freitag: 9 - 12 Uhr

www.BLSV.de

>Vereinservice

>Mitgliederverwaltung

Und dann noch die Geschichte mit dem C-Trainer

Seit 2009 hat der DMSB/dmsj in Zusammenarbeit mit dem DOSB eine neue Ausbildungskonzeption für die Trainerausbildung erstellt. Die Ausbildung besteht nach wie vor aus mindestens 120 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Sie gliedert sich jedoch künftig wie folgt auf:

Basismodul		mit jeweils 30 Unterrichtseinheiten
Modul 1		
Modul 2		
Modul 3		

Ansprechpartner



Herbert Bernhard

Am Schutz 22, 91567 Herrieden

Tel-G 0981-59203, Fax-G 0981-59384

Tel-P 09825-5931

eMail: herbert.bernhard@rauenzell.de